

Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 10/2012

Schleswig 14. September 2012

ausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de – Rathaus – Stadtinfo eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 77 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 der Stadt Schleswig – Sondergebiet Einzelhandel zwischen Stadtfeld, Schubyastraße und Feldstraße –; hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Seite 78 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 – Gebiet nördlich Dr.-Kirchhoff-Platz, westlich der St.-Jürgener Straße –; hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Seite 79 Bebauungsplan Nr. 92 – Gebiet der Altstadt nördlich Knud-Laward-Straße bis südlich Kurze Straße, Dombereich und Stadthafen –; hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- Seite 79 Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schleswig über die Veränderungssperre für das Gebiet des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 92 – Gebiet der Altstadt nördlich Knud-Laward-Straße bis südlich Kurze Straße, Dombereich und Stadthafen –
- Seite 82 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Jahresabschlusses 2011 und des Lageberichts für 2011 der Schleswiger Stadtwerke – Umweltdienste

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat am 10.09.2012 den vorhaben-bezogenen Bebauungsplan Nr. 8 der Stadt Schleswig – Sondergebiet Einzelhandel zwischen Stadtfeld, Schubyastraße und Feldstraße - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossenen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab im Fachbereich Bau, Sachgebiet Stadtplanung/Bauaufsicht, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer 417, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schleswig geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Schleswig unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schleswig, 14.09.2012

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat am 10.09.2012 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 der Stadt Schleswig – Gebiet nördlich Dr.-Kirchhoff-Platz, westlich der St.-Jürgener Straße – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossenen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab im Fachbereich Bau, Sachgebiet Stadtplanung/Bauaufsicht, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer 417, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schleswig geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Schleswig unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schleswig, 14.09.2012

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 10.09.2012 beschlossen, für das Gebiet der Altstadt nördlich Knud-Laward-Straße bis südlich Kurze Straße, Dombereich und Stadthafen einen Bebauungsplan Nr. 92 aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schleswig, 14.09.2012

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 10/2012 vom 14. September 2012

Bekanntmachung

Satzung

der Stadt Schleswig über die Veränderungssperre für das Gebiet des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 92 - Gebiet der Altstadt nördlich Knud-Laward-Straße bis südlich Kurze Straße, Dombereich und Stadthafen -

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat am 10.09.2012 den Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 92 im Sinne der §§ 8 ff. des Baugesetzbuches für das Gebiet der Altstadt nördlich Knud-Laward-Straße bis südlich Kurze Straße, Dombereich und Stadthafen gefasst. Zur Sicherung der Planung wird aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 10.09.2012 folgende Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 92 erlassen:

§ 1

- (1) Zur Sicherung der Planung im Bereich des künftigen Bebauungsplanes im Sinne der §§ 8 ff. des Baugesetzbuches für das in Abs. 2 bezeichnete Gebiet wird eine Veränderungssperre angeordnet.

- (2) Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in der dieser Satzung beigefügten Plankarte durch Umrandung gekennzeichnet. Die Plankarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der erfolgten Bekanntmachung in Kraft.

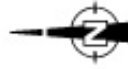
Schleswig, 12.09.2012

STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER

gez. (L.S.)
Thorsten Dahl
Bürgermeister



M. 1 : 2000



Anlage

zur Satzung der Stadt Schleswig über die
Veränderungssperre für den Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. 92

- Gebiet der Altstadt nördlich Knud-Laward-Straße bis
- südlich Kurze Straße, Dombereich und Stadthafen -



Räumlicher Geltungsbereich
der Veränderungssperre

Schleswig, den 12.09.2012

Stadt Schleswig

Jahresabschluss 2011 der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste - für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Durch § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste - i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und §§ 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste -. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste - geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.*

Bendestorf, den 30. Mai 2012

TREUKOM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Höppner
Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Feststellungen der Prüfungsbehörde

Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 29. August 2012 mitgeteilt, dass sie gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 Kommunalprüfungsgesetz Schleswig-Holstein keine ergänzenden Feststellungen getroffen hat.

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Behandlung des Jahresergebnisses

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in Ihrer Sitzung am 18. Juni 2012 (Tagesordnungspunkt 10) folgende Beschlüsse gefasst:

„Unter dem Vorbehalt, dass der Landesrechnungshof keine eigene Feststellung zum Prüfungsbericht trifft, wird folgender Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss für das Jahr 2011 sowie der Lagebericht der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste - werden zur Kenntnis genommen. Der Jahresabschluss 2011 sowie der Lagebericht der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste - werden festgestellt.

Der Jahresgewinn des Jahres 2011 in Höhe von 11.301,11 Euro soll mit 5.650,56 Euro an den Haushalt der Stadt Schleswig abgeführt und mit 5.650,55 Euro in die allgemeine Rücklage der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste - eingestellt werden.“

Auslegung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2011 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011 der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste - liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten bei dem Unternehmensverbund Schleswiger Stadtwerke, Werkstraße 1, Zimmer 1.03, öffentlich aus.

Veröffentlicht gemäß § 14 Abs. 5 des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz -KPG-) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. 2003 S. 129).